

**Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im  
Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus,  
Wissenschaft und Kunst (KWMBI) veröffentlichte Fassung.**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die  
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung  
für Juristen  
an der Universität Passau**

**Vom 29. August 2001**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. März 2004**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau:

## § 1

### **Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Gegenstand und Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II**

(1) An der Universität Passau wird als Ergänzung zum Studiengang Rechtswissenschaft eine Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in den in der Anlage aufgeführten Sprachen angeboten.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraussetzen, hat den Nachweis solcher Kenntnisse zur Voraussetzung. <sup>2</sup>Der Nachweis wird durch eine zweistündige Klausur oder einen Einstufungstest geführt; § 11 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von den Anforderungen des Satzes 2 befreien.

(3) <sup>1</sup>Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung ist in drei Stufen gegliedert, die jeweils zwei einsemestrige Abschnitte umfassen.

<sup>2</sup>In der ersten Stufe (= Aufbaustufe) werden sprachpraktische Fertigkeiten und rechts- und landeskundliche Kenntnisse vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich des Rechts, der Wirtschaft und der Politik notwendig sind. <sup>3</sup>Jeder Abschnitt dieser Stufe wird mit einer einstündigen Klausur abgeschlossen; die Bewertung beider Klausuren entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 1 als mindestens ausreichend und eine etwa zehnminütige mündliche Prüfung, die ebenfalls mindestens als ausreichend bewertet worden ist, oder der Nachweis eines entsprechenden Kenntnisstandes bei einem Einstufungstest ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I; § 11 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Näheres regelt § 4 Abs. 1.

<sup>5</sup>In der zweiten Stufe (= Hauptstufe 1) werden die bis dahin erworbenen Kenntnisse vertieft und eine Einführung in die grundlegenden Begriffe der betreffenden Rechtsfremdsprache und in die Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder gegeben. <sup>6</sup>Der erste Abschnitt dieser Stufe wird mit der Abschnittsprüfung I.1, der zweite Abschnitt dieser Stufe mit der Abschnittsprüfung I.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I.

<sup>7</sup>In der dritten Stufe (= Hauptstufe 2) erfolgt eine vertiefte Beschäftigung mit speziellen Problemen der juristischen Fachsprache und des Rechts des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder; hierzu gehören auch die Bezüge des Rechts des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder zum Europarecht.

<sup>8</sup>Der erste Abschnitt dieser Stufe wird mit der Abschnittsprüfung II.1, der zweite Abschnitt dieser Stufe mit der Abschnittsprüfung II.2 abgeschlossen; beide Prüfungen bilden die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II.

<sup>9</sup>In der Hauptstufe 1 und 2 soll auch der Sprachgebrauch internationaler Organisationen Berücksichtigung finden.

(4) <sup>1</sup>Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I ist der Nachweis ausbaufähiger Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache und der Vertrautheit mit den im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten rechtlichen Grundbegriffen.

<sup>2</sup>Zweck der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II ist der Nachweis der passiven Beherrschung der betreffenden Rechtssprache und der Fähigkeit, sich in der Fremdsprache aktiv in Wort und Schrift angemessen auszudrücken und juristische Fragen des entsprechenden Rechtsgebiets einschließlich der in Absatz 3 Satz 7 genannten Bezüge des Rechts des jeweiligen Landes beziehungsweise der jeweiligen Länder zum Europarecht zu lösen.

## § 2

### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird von der Juristischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen nicht ausschließlich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, oder die nicht gemäß Absatz 3 Satz 3 dem Vorsitzenden übertragen wurden.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Zwei Professoren der Juristischen Fakultät,
2. der Leiter des Sprachenzentrums oder ein von ihm benannter nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter.

<sup>2</sup>Die Bestellung der Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Fachbereichsrat für die Dauer von 2 Jahren.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen. <sup>3</sup>Er kann vom Prüfungsausschuss mit der Erledigung weiterer Aufgaben betraut werden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen zu den Sitzungen zu laden. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 BayHSchG.

## § 3

### Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) <sup>1</sup>Prüfer für die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II sind die Hochschullehrer und die sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Juristischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Passau und anderer Universitäten als Prüfer bestellen.

(3) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer

1. die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und
2. in der jeweiligen Fremdsprache die betreffende Fachspezifische Fremdsprachenprüfung bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) <sup>1</sup>Die Bestellung zum Prüfer oder Beisitzer soll durch Aushang bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist zulässig. <sup>3</sup>Ein von der Prüfungsmitwirkung zurücktretender Prüfer oder Beisitzer hat die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung I.1 muss der Bewerber

1. als Student für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau eingeschrieben sein; die Universität kann im Fall des Hochschulwechsels oder der Beendigung des Studiums im Studiengang Rechtswissenschaft und für Rechtsreferendare im OLG-Bezirk München Ausnahmen zulassen; im Falle der Wiederholung findet § 11 Abs. 1 Satz 3 Anwendung,
2. die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 3 erfüllen und
3. am ersten Abschnitt der Hauptstufe 1 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung I.2 muss der Bewerber zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 am zweiten Abschnitt der Hauptstufe 1 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.1 muss der Bewerber zusätzlich zu den Anforderungen des Absatzes 1

1. sich mindestens im 3. Semester des Studiums der Rechtswissenschaften befinden und davon mindestens ein Semester in Passau studiert haben,
2. an der Hauptstufe 1 teilgenommen und sich der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I unterzogen haben sowie
3. am ersten Abschnitt der Hauptstufe 2 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Für die Zulassung zur Abschnittsprüfung II.2 muss sich der Bewerber zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 mindestens im 4. Semester des Studiums der Rechtswissenschaft befinden

und davon mindestens zwei Semester in Passau studiert haben sowie am zweiten Abschnitt der Hauptstufe 2 in der gewählten Sprache teilgenommen haben.

<sup>3</sup>Für Rechtsreferendare im OLG-Bezirk München, denen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist, gelten die Anforderungen in Bezug auf das Studium der Rechtswissenschaft in Passau nicht.

(3) Der Bewerber darf nicht die betreffende Abschnittsprüfung in der gewählten Sprache endgültig nicht bestanden haben oder von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann eine gleichwertige Ausbildung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, insbesondere ein Auslandsstudium, auf die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung bis zu zwei Semester anrechnen.

## § 5

### Meldung und Zulassung

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat sich innerhalb der durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die jeweilige Abschnittsprüfung zu melden. <sup>2</sup>Die Meldung muss die Personalien des Bewerbers sowie Erklärungen darüber enthalten,

1. ob er schon einmal versucht hat, die Abschnittsprüfung abzulegen,
2. dass er die Abschnittsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat, und
3. dass er von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Bei der Meldung ist zum Nachweis der Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 das Studienbuch oder ein Bescheid der Universität über die Befreiung von dieser Voraussetzung vorzulegen.

(2) Bei der Meldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I sind ferner vorzulegen zum Nachweis der Voraussetzungen

1. gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Zeugnis des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltungen,
2. gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bzw. Satz 2 eine Bescheinigung darüber, dass die Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht worden sind.

(3) Bei der Meldung zu den Abschnittsprüfungen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II sind vorzulegen zum Nachweis der Voraussetzungen

1. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 das Studienbuch,
2. gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 das Zeugnis über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I oder die Bescheinigungen des Sprachenzentrums über die Teilnahme an den Abschnittsprüfungen I.1 und I.2,
3. gemäß § 4 Abs. 2 Satz Nr. 3 bzw. Satz 2 eine Bescheinigung darüber, dass die Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß besucht worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. <sup>2</sup>Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 bzw. des Absatzes 3 nicht erfüllt sind oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen ist.

(5) <sup>1</sup>Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang. <sup>2</sup>Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber schriftlich zu benachrichtigen.

## § 6

### Prüfungsanforderungen

(1) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn befähigen,

1. einen Text mit allgemein juristischem Inhalt zu verstehen und zu übersetzen,
2. ein Gespräch in der Fremdsprache über ein allgemeines juristisches Thema zu führen.

(2) In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber nachzuweisen, dass er über die notwendigen sprachlichen Fertigkeiten und fachlichen Kenntnisse verfügt, die ihn befähigen,

1. einen schwierigen juristischen Fachtext in der betreffenden Fremdsprache zu verstehen und zu übersetzen,
2. juristische Themen in der Fremdsprache abzuhandeln,
3. ein Fachgespräch in der Fremdsprache zu einem speziellen juristischen Thema zu führen.

## § 7

### Durchführung

(1) <sup>1</sup>Die Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I und II bestehen jeweils aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. <sup>2</sup>Der erste schriftliche Prüfungsteil ist Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.1 bzw. II.1; der zweite schriftliche sowie der mündliche Prüfungsteil sind Gegenstand der Abschnittsprüfungen I.2 bzw. II.2.

(2) <sup>1</sup>In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I hat der Bewerber

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen zusammenhängenden Text mit allgemein juristischer Thematik (ohne vertiefte juristische Fragestellung) aus der Fremdsprache ins Deutsche zu übersetzen und Fragen zu diesem Text zu beantworten,
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil Fragen zu den in den Lehrveranstaltungen behandelten Themen in der Fremdsprache zu beantworten.

<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils eine Stunde.

<sup>3</sup>Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem möglichst in der Fremdsprache zu führenden etwa zehnminütigen Gespräch über ein allgemein juristisches Thema.

(3) <sup>1</sup>In der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung II hat der Bewerber

1. im ersten schriftlichen Prüfungsteil einen zusammenhängenden Fachtext aus der Fremdsprache ins Deutsche zu übersetzen und Fragen zu diesem Text sowie allgemein zu Grundbegriffen des entsprechenden Rechtssystems in der Fremdsprache zu beantworten,
2. im zweiten schriftlichen Prüfungsteil einen Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätze in der Fremdsprache zu verfassen; das Thema des Aufsatzes bzw. die Themen der Kurzaufsätze kann der Bewerber aus einem der Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht auswählen.

<sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Stunden.

<sup>3</sup>Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem möglichst in der Fremdsprache zu führenden etwa zehnminütigen Fachgespräch über Themen aus einem vom Bewerber gewählten Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht).

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8

### Bewertung

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>3</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl. <sup>4</sup>Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder nicht bis auf zwei Punkte annähern können.

<sup>5</sup>Der Stichentscheid wird durch einen, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten, dritten Prüfer vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines weiteren Prüfers oder eines Beisitzers abgenommen. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines weiteren Prüfers oder Beisitzers kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus triftigen Gründen kein weiterer Prüfer oder Beisitzer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines weiteren Prüfers oder Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

(3) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung von den vom Prüfungsausschuss bestellten zwei Prüfern gemeinsam abgenommen, entscheiden über die Prüfungsleistungen die Prüfer nach gemeinsamer Beratung. <sup>2</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktezahl.

## § 9

**Ergebnis**

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Punktezahlen und Noten zu verwenden:

|                  |   |                |
|------------------|---|----------------|
| sehr gut         | eine besonders hervorragende Leistung   | = 16-18 Punkte |
| gut              | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung        | = 13-15 Punkte |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung                  | = 10-12 Punkte |
| befriedigend     | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht  | = 7-9 Punkte   |
| ausreichend      | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = 4-6 Punkte   |
| mangelhaft       | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung    | = 1-3 Punkte   |
| ungenügend       | eine völlig unbrauchbare Leistung   | = 0 Punkte     |

<sup>2</sup>Das Ergebnis eines Prüfungsteils wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt; über das Nichtbestehen ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die Bewertung angibt. <sup>3</sup>Ein Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn er mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfungen I bzw. II errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der Prüfungsteile geteilt durch drei. <sup>2</sup>Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

|           |       |                  |
|-----------|-------|------------------|
| 14,00 bis | 18,00 | sehr gut         |
| 11,50 bis | 13,99 | gut              |
| 9,00 bis  | 11,49 | vollbefriedigend |
| 6,50 bis  | 8,99  | befriedigend     |
| 4,00 bis  | 6,49  | ausreichend      |
| 1,50 bis  | 3,99  | mangelhaft       |
| 0 bis     | 1,49  | ungenügend.      |

(3) Eine Fachspezifische Fremdsprachenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,00 Punkte oder die Bewertung eines Prüfungsteils schlechter als 3,5 Punkte ist.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Über das Nichtbestehen einer Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten und Punktezahlen angibt.

(5) <sup>1</sup>Über eine bestandene Fachspezifische Fremdsprachenprüfung I bzw. II wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis enthält Angaben über die Studiendauer und die gewählte Fremdsprache, die Punktezahlen der Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1), die Gesamtnote (§ 9 Abs. 2) und die angewandten Notenskalen (§ 9 Abs. 1 und 2). <sup>3</sup>Im Zeugnis über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II wird außerdem das in der mündlichen Prüfung gewählte Rechtsgebiet angegeben. <sup>4</sup>Die Erteilung des Zeugnisses über die Fachspezifische Fremdsprachenprüfung II setzt auch das Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenprüfung I voraus. <sup>5</sup>Die Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder die Prüfung abbricht.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Bewerbers ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1) als nicht abgelegt.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

## § 11

### Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Ein nichtbestandener Prüfungsteil kann innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden; § 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt. <sup>4</sup>Liegen besondere,

vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Prüfungsverlängerung**

<sup>1</sup>Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau vom 21. April 1980 (KWMBI II S. 133), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 1999 (KWMBI II S. 918) mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

(2) Für Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Universität Passau begonnen haben, gilt abweichend von § 9 Abs. 3, dass der Durchschnitt beider schriftlichen Prüfungsteile nicht schlechter als 3,5 Punkte sein darf.

**Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die  
Fachspezifische  
Fremdsprachenausbildung für Juristen**

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung umfasst zur Zeit folgende Sprachen:

Englisch  
Französisch  
Spanisch  
Italienisch  
Portugiesisch  
Russisch  
Arabisch  
Chinesisch  
Tschechisch

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 27. Juni 2001 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Juli 2001 Nr. X/4-5e69m-10b/32 946.

Passau, den 29. August 2001

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. August 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. August 2001 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. August 2001.